

Satzung

Minigolfclub Monrepos e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Minigolfclub Monrepos e.V. (Abkürzung: MGC Monrepos e.V.) und hat seinen Sitz in Freiberg a.N.

Er wurde am 01.Juli 1973 gegründet und ist unter der Nr. 789 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Minigolfsports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Minigolf

b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch jedem einzelnen Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung zu gesprochen werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

a) Württembergischen Landessportbund e. V.

b) zuständigen Landesverband

c) zuständigen Spitzenverband auf Bundesebene

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

a) aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

b) passive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

c) Jugendliche Mitglieder (1-17 Jahre)

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

b) durch Ausschluss bei Zahlungsrückständen, die trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht beglichen wurden.

c) durch Ausschluss bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen / Ordnungen des Vereins und / oder der ihm übergeordneten Verbänden.

d) durch unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

e) durch Tod

f) Mitglieder, die nach b) – d) ausgeschlossen werden, können sich innerhalb 14 Tagen an die Hauptversammlung wenden, die hierüber endgültig entscheidet.

g) über einen Ausschluss b) – d) entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Bei Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr des neuen Mitglieds an den Verein zu zahlen.

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen oder außerordentlichen

Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

Der Jahresbeitrag muss spätestens bis zum 31. März des betreffenden Beitragsjahres auf dem Vereinskonto oder beim Kassierer eingehen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER GESAMTVORSTAND / VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;

der/dem 2. Vorsitzenden;

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in,

dem/der Sportwart/in;

2. Der Gesamtvorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt für 5 Jahre. Der restliche Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich (per Brief / Fax / E-Mail) zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vor dem Termin dem Vorstand vorliegen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,

b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

c. Entlastung des Vorstandes,

d. Beschluss über Satzungsänderungsanträge,

e. alle fünf Jahre Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden,

f. alle zwei Jahre Wahl des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Sportwartes

h. alle fünf Jahre Wahl der zwei Kassenprüfer,

i. Abstimmung über sonstige Anträge und Dringlichkeitsanträge,

j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 9 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereines beschließen und ändern.

2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Württembergischen Landessportbund e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Vorstand ist berechtigt die Satzung – bei Änderung gesetzlicher Vorschriften / Verordnungen - ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung abzuändern.

Den Mitgliedern ist dies spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ort , Datum Asperg, 08.03.2009

1. Vorsitzender *G. Tauterat*

2. Vorsitzender *G. Hermann*